

RS Vwgh 1968/4/24 1550/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1968

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß bei der Prüfung des Bedarfes nach einem neuen Taxi-Gewerbe unterstellt werden muß, daß sich die Inhaber der bestehenden Betriebe bei ihren wirtschaftlichen Überlegungen ausschließlich oder doch zumindest vorwiegend von dem Bestreben leiten lassen, der Nachfrage des auf Leistungen des Taxi-Gewerbes angewiesenen Publikums in einer dieses befriedigenden Weise zu entsprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001550.X12

Im RIS seit

08.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at